

# Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

**Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.**

XLIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 15. Oktober 1915.

Nr. 44.

<b>Inhalt:</b> 1. Maß- und Gewichtswesen: Ergänzung des § 9 der Eichordnung für die Binnenahrt auf der Elbe . . . . .	417
2. Postwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende September 1915 . . . . .	418
3. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . . .	420

Vergällung von Wein für die Verteilung von Zeilen . . . . .	420
4. Handels- und Gewerbeswesen: Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu . . . . .	421
5. Medizin- und Veterinärwesen: Ankündigung des Erscheinens eines dritten Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1914 . . . . .	422

### 1. Maß- und Gewichtswesen.

#### Bekanntmachung,

betreffend die Ergänzung des § 9 der Eichordnung für die Binnenahrt auf der Elbe vom 15. Juli 1913.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1915 beschlossen:

Für Schiffe, welche wegen Einberufung der Besatzung oder eines Teiles der Besatzung zum Heeres- oder Marinebedienste, wegen sonstiger Unmöglichkeit ausreichender Bemannung oder wegen mangelnder Beschäftigung der Schiffahrt im Kriege stillzuliegen gezwungen sind, wird die etwa nach § 9 der Eichordnung für die Binnenahrt auf der Elbe vom 15. Juli 1913 abgelautene Gültigkeitsdauer des Eichscheins bis zur Wiederaufnahme der Schiffahrt ausgedehnt. Die Eichprüfung ist in diesen Fällen vor dem Antritt der ersten Schiffreise zu bewirken.

Ausnahmsweise soll die Gültigkeit des alten Eichscheins noch bis zur Beendigung dieser ersten Reise dauern, wenn sich am Orte, an dem das Schiff stillgelegen hat oder an dem die Einnahme der Ladung erfolgt, keine Schiffs Eichbehörde befindet und das zuvorige Auffuchen derselben für den Schiffer mit erheblichen Opfern an Zeit und Geld verknüpft sein würde.

Berlin, den 9. Oktober 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

